



**Immovaria Real Estate AG, Berlin**  
- Wertpapierkennnummer A0JK2B -  
- ISIN DE000A0JK2B6 -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am 10.07.2013 um 11.00 Uhr (MESZ) im

**. Hotel Park Inn by Radisson**  
**Alexanderplatz 7**  
**10178 Berlin**

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

### **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Aufsichtsrates**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

**4. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeiten der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder Frau Andrea Dippacher, Herrn Dr. Magnus Pohlmann und Herrn Marc Ruf enden mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet. Daher ist eine Neuwahl aller Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Immovaria Real Estate AG besteht aus drei Mitgliedern, die nach Gesetz (§ 96 AktG) und Satzung (§ 5 der Satzung) durch die Aktionäre zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Andrea Dippacher, Betriebswirtin (IHK), Geschäftsführerin der PGW Projektgesellschaft mbH, Berlin, wohnhaft in Forchheim,

Frau Marion Kostinek, selbständige Rechtsanwältin und Sachverständige für den IFQ-Gebäudepass, Frankfurt am Main,

und Herrn Rechtsanwalt Marc Ruf, geschäftsführender Gesellschafter der cpd. compend gmbh Rechtsanwaltsgesellschaft, Berlin, wohnhaft in Röttenbach

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Andrea Dippacher gehört derzeit neben ihrem Amt als Aufsichtsrat der Immovaria Real Estate AG, Berlin, keinen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Frau Marion Kostinek gehört derzeit folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

andersWOHNEN-2010 eG, Nürnberg ( Aufsichtsratsvorsitzende)  
Franca Equity AG, Düsseldorf ( Aufsichtsratsvorsitzende)  
GSC Portfolio AG, Düsseldorf ( stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende)

Frau Marion Kostinek verfügt im Sinne eines unabhängigen Finanzexperten nach § 100 Abs. 5 AktG sowohl über theoretische Kenntnisse als auch einschlägige praktische Erfahrungen in den Bereichen Rechnungslegung und/ oder Abschlussprüfung und wird im Fall ihrer Wahl für das Amt der Aufsichtsratsvorsitzenden der Immovaria Real Estate AG kandidieren.

Herr Marc Ruf ist derzeit Aufsichtsratsvorsitzender der Immovaria Real Estate AG und gehört daneben folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Axtmann Holding AG, Berlin (Aufsichtsrat)  
TGA Rohrrinnensanierung AG, Fürth (Aufsichtsratsvorsitzender)  
RUBEAN AG, München (Aufsichtsratsvorsitzender)  
GiroSolution AG, Meersburg (Aufsichtsrat)

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **5. Neufassung der Satzung der Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor zu beschließen:

Die Satzung der Immovaria Real Estate AG wird wie folgt neu gefasst:

# **Satzung der Immovaria Real Estate AG**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Immovaria Real Estate AG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a. der An- und Verkauf sowie Vermittlung von Beteiligungen an Gesellschaften aller Art,
  - b. der Erwerb, das Halten, die Bewirtschaftung und Verwertung von Immobilien jeder Art,
  - c. die Entwicklung und Konzeption von Kapitalanlagen.

Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Geschäfte, soweit diese Erlaubnis nicht vorliegt.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Zweck des Unternehmens fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

## § 3

### **Grundkapital, Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.866.000,00 Euro und ist eingeteilt in 2.866.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Verbriefung von Anteilen ist ausgeschlossen, es sei denn eine Verbriefung ist nach den Regeln einer Börse erforderlich, an der Aktien der Gesellschaft notieren oder an der die Notiz beantragt ist oder wird. Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden wie auch der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren vom Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals I im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 750.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals II im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 683.000,00 gegen Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand wird dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen.

- für Spitzenbeträge,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen von Unternehmen, einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern sowie Immobilien.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen.

#### § 4

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen.

## § 5

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder währt längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch an der Abstimmung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an einer Beschlussfassung teilnehmen, dass es seine unterzeichnete schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme vor, während oder nach einer Aufsichtsratssitzung innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist in Textform, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail, oder mündlich mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, insbesondere auch durch Videozuschaltung, oder Skype- oder Telefonkonferenz, sofern kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht; ein Widerspruch kann dann nicht erhoben werden, wenn das abwesende Aufsichtsratsmitglied und das oder die anwesende/n Aufsichtsratsmitglied/er untereinander im Wege allseitigen und gleichseitigen Sehens und/oder Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform einberufen, und zwar mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Außerhalb der Sitzungen ist auch Beschlussfassung in Textform oder schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats erforderliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

- (7) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 6.500 € pro Jahr gewährt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte. Die Beträge erhöhen sich ggf. um die gesetzlichen Umsatzsteuern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung).

## § 6

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 40.000 Einwohnern statt. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 6 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Üben sie den Vorsitz nicht aus, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit es gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung hat der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Frist unter der in der Einberufung genannten Adresse zuzugehen. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat bei Einberufung der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Frist für die Anmeldung in der Einberufung auf bis zu 3 Tagen vor der Hauptversammlung zu verkürzen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Der Nachweis ist durch eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Die nach Satz 1 erforderliche Bescheinigung kann bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot verwahrt werden, auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank, einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union oder einer Niederlassung der Gesellschaft an ihren Börsenplätzen im In- und Ausland ausgestellt werden.

- (6) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann sich hierbei insbesondere bei der Ausübung des Hausrechtes der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.  
Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.
- (7) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.
- (8) Der Vorstand kann vorsehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.
- (9) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (10) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. Vollmachten können der Gesellschaft auch in einer vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Form übermittelt werden; ist dies der Fall, werden die Einzelheiten zusammen mit der Einladung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## § 7

### **Jahresabschluss**

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, sofern erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.

## § 8

### **Rücklagen**

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Sie den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie dürfen keine Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere die Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro.

### **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die VHL Vahle & Langholz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg  
Zweigniederlassung Berlin

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Zum Nachweis reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das ist der 19.06.2013, 0.00 Uhr MESZ, (Record Date) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft ausschließlich unter der nachfolgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis 03.07.2013, 24.00 Uhr MESZ, zugehen:

Immovaria Real Estate AG  
Wartenberger Str. 24  
13053 Berlin  
Telefax 030 / 240 007 - 44  
E-Mail: h.zippel@immovaria.de



## **Hinweise**

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG – um eine solche handelt es sich bei der Immovaria Real Estate AG– sind in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der obenstehenden Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall müssen die Aktionäre eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Vollmacht ist grundsätzlich in Textform (§126b BGB) zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und für den Nachweis der Vollmachterteilung. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. Die Vollmachterteilung, deren Widerruf oder der Nachweis erfolgen unter folgender Adresse:

Immovaria Real Estate AG  
Wartenberger Str. 24  
13053 Berlin  
Telefax 030 / 240 007 - 44  
E-Mail: [h.zippel@immovaria.de](mailto:h.zippel@immovaria.de)

Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG Abs. 8 AktG oder in § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person oder Institution bevollmächtigt, besteht kein gesetzliches Formerfordernis, es gelten vielmehr die Bestimmungen des § 135 AktG. Danach gilt insbesondere, dass dieser Personenkreis das Stimmrecht nur auf Grund ausdrücklicher Bevollmächtigung ausüben darf. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen können und eigene Regelungen für die Vollmachterteilung vorsehen können, weil sie gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen.

Die Bevollmächtigung kann mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Vollmachtsformular, dem in der Eintrittskarte enthaltenen Vollmachtsformular oder auf beliebige andere in Textform gefasste Art erfolgen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gem. § 134 Abs. 3 S. 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Die persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der ordentlichen Hauptversammlung am 10.07.2013 gilt als Widerruf der erteilten Vollmacht an einen Dritten.

Wenn Vollmacht/Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingehen, werden erteilte Vollmacht/Weisungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: per E-Mail, per Telefax und zuletzt in Papierform eingehende Vollmacht/Weisungen.

## **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär hinsichtlich der Inhaberaktien nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes in der vorstehend beschriebenen Weise fristgerecht erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag im Verhältnis zur Gesellschaft keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind - soweit es sich um

Inhaberaktien handelt - nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

## **Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung**

Der festgestellte Jahresabschluss der Immovaria Real Estate AG zum 31. Dezember 2012, der Lagebericht, der Anhang und der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 sowie die Bescheinigung des Abschlussprüfers liegen ab dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus. Sie werden den Aktionären auf Verlangen auf elektronischem Kommunikationsweg übersandt.

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft ist die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs.1 AktG auf dem Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

## **Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals (entspricht 143.300 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Immovaria Real Estate AG unter oben genannter Adresse zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 15.06.2013 (24.00 Uhr MESZ) zugehen.

## **Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

## **Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital ist zum Tag der Einberufung eingeteilt in 2.866.000 (zweimillionenachthundertsechszigtausend) auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien). Jede Aktie gewährt eine Stimme.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären in Sinne von § 126 AktG zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Immovaria Real Estate AG  
Wartenberger Str. 24  
13053 Berlin  
Telefax 030 / 240 007 - 44  
E-Mail: [h.zippel@immovaria.de](mailto:h.zippel@immovaria.de)

Bis zum Ablauf des 25.06.2013 unter der vorstehenden Adresse ordnungsgemäß eingegangene mitteilungspflichtige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse [www.immovaria-real-estate.de](http://www.immovaria-real-estate.de) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge werden für eine Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Anhang, der Lagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrates sowie die Bescheinigung des Abschlussprüfers können während der üblichen Geschäftszeiten in unserem Büro - Wartenberger Str. 24 13053 Berlin eingesehen werden.

Berlin, im Mai 2013

Immovaria Real Estate AG

Der Vorstand